



Gemeinde Klosters-Serneus

Botschaft

**des Gemeinderates zur Abstimmungsvorlage vom
15. September 2019 (Art. 10, 11 und 21 Gemeindeverfassung)**

- 1. Strassenunterführung Bahnhof Klosters Dorf – Bau- und Kreditentscheid**
- 2. Einführung Öffentlichkeitsprinzip: Erlass Öffentlichkeitsgesetz und Teilrevision Gemeindeverfassung**

1. Strassenunterführung Bahnhof Klosters Dorf – Bau- und Kreditentscheid

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Die Gemeinde Klosters-Serneus verfügt auf Gemeindegebiet heute über vier Zugbahnhöfe. Die Bahnhöfe Klosters Platz, Klosters Dorf und Saas werden auch in Zukunft im Netz der Rhätischen Bahn (RhB) eine wichtige Rolle spielen. Bei sämtlichen dieser drei Bahnhöfe wurden bereits umfassende bauliche Anpassungen getroffen oder stehen noch bevor.

So will die RhB auch am Bahnhof Klosters Dorf den heutigen Sicherheitsstandards, Fahrgastansprüchen und dem Ausbau des Zugangebots auf der Linie Landquart – Davos bzw. Engadin entsprechende umfassende bauliche Massnahmen ab 2020 umsetzen. Gegenstand des Bahnhof-Umgestaltungsprojektes bildet zudem die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des eidg. Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (BehiG).

Bestandteil des Bahnhof-Umbau- und -Erweiterungsprojektes bilden im Weiteren die Aufhebung der Niveauübergänge (überwachte Bahnübergänge) beim Primarschulhaus Klosters Dorf (Einbieger von Bahnhofstrasse in Dörfjistrasse) und beim nordwestlichen Ende des Bisträsslis.

Als Ersatz der beiden aufzuhebenden Niveauübergänge und zwecks einer weiterhin gewährleisteten Erschliessung des südlich der RhB-Bahnlinie liegenden Teils der Fraktion Klosters Dorf soll eine Strassenunterführung östlich des Rest. Bahnhöfli bzw. im Bereich der heutigen westlichen Zufahrt zum Bahnhof Klosters Dorf realisiert werden.

Gegenstand der Bahnlinien-Unterführung Klosters Dorf

Anstelle der beiden heutigen Bahnübergänge Höhe Schulhaus Klosters Dorf sowie beim Bisträssli soll bei der heutigen westlichen Ein-

fahrt in die Bahnhofstrasse Klosters Dorf eine Erweiterung der Strasseneinfahrt (zweispurig) als Zugang von der Kantonsstrasse zur geplanten RhB-Unterführung erstellt werden. Der Durchstich bzw. der Beginn der Unterführung auf der Nordseite soll Grössenordnung auf Höhe des östlichen Endes des ehemaligen Molkereigebäudes (Parz. 889) vorgesehen werden. Der Strassenverlauf der Unterführung führt dann mehr oder weniger im 90°-Winkel zum Bahngleis unter der Bahnlinie hindurch, tritt auf der Südseite westlich der gemeindeeigenen Liegenschaft „Haus Schellenberg“ wieder zu Tage und nimmt schliesslich die Trasse des unteren Bisträsslis im weiteren Verlauf auf.

Kosten und Finanzierung

Das in der Verantwortung der Gemeinde zu realisierende Strassenunterführungsprojekt bzw. der Bau des entsprechenden Objekts geht von Investitionskosten (Kostenschätzung von +/- 15 %) von CHF 6.08 Mio. (inkl. MWST) aus (Stand Juni 2019). Darin enthalten sind auch die voraussichtlichen Aufwendungen für Landerwerbe und der Rückbau der Liegenschaften. Im Zusammenhang mit der Aufhebung von zwei Bahnübergängen leistet die RhB einen Beitrag von CHF 1 Mio. Ebenfalls beteiligt sich die RhB an Teilen des Landerwerbs. Hinzu kommen Beiträge des Kantons von voraussichtlich CHF 840'000.--. Dieser Beitrag im Zusammenhang mit der Verbesserung für den öffentlichen Verkehr im Allgemeinen und mit der Umgestaltung / Neugestaltung der Bushaltestelle Klosters Dorf wurde vom Kanton in Aussicht gestellt. Gemäss heutigem Kenntnisstand muss die Gemeinde somit mit Rest- bzw. Nettokosten von CHF 3.94 Mio. rechnen.

Projektplan

Nach Zustimmung der Stimmbevölkerung zu Projekt und Kredit gilt es, die baldmögliche kommunale Baubewilligung anzustreben, damit die Abbrucharbeiten, die neue Strassenführung und die Unterführung im Jahr 2020 realisiert werden können.

Weshalb verdient diese Vorlage Ihre Unterstützung?

Aufgrund des Ausbaus des Bahnverkehrs, verbunden mit der Realisierung des Flügel-Zugbetriebs mit der Einführung der Capricorn-

Triebzüge, zwecks Erfüllung der Vorgaben des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (BehiG) und zur Erhöhung der Fahrplanstabilität muss der Bahnhof Klosters Dorf aus- und umgebaut werden. Damit kann die Attraktivität des Bahnhofs Klosters Dorf für die Fahrgäste – sowohl Einheimische wie Gäste – erhöht werden und der RhB-Halt in Klosters Dorf langfristig gesichert werden. Dies bedingt – wie erwähnt im Zusammenhang mit der Aufhebung von zwei Bahnübergängen – die Realisierung einer Bahnunterführung. Dies trägt auch dazu bei, dass künftig die bisherigen Wartezeiten vor den Bahnübergängen wegfallen, was auch eine Erleichterung und Aufwertung für das unter der Bahnlinie situierte Gewerbe und die Anwohner und Gäste bedeutet.

Antrag

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen Ihnen deshalb, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Bauprojekt der Unterführung Bahnhof Klosters Dorf und dem dazu erforderlichen Bruttokredit zuzustimmen.

Im Hinblick auf die Urnengemeindeabstimmung liegen detaillierte Akten (insbesondere Originalpläne) zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung, Abteilung Baubewilligungen, 2. Stock, Rathaus, auf. Botschaft, Pläne und weitere Dokumente dieser Vorlage können auch auf der Gemeinde-Website (www.klosters-serneus.ch => Verwaltung => Publikationen) eingesehen oder heruntergeladen werden.

A) Einleitung

Die Gemeinde Klosters-Serneus verfügt auf Gemeindegebiet heute über vier Zugbahnhöfe. Die Bahnhöfe Klosters Platz, Klosters Dorf und Saas werden auch in Zukunft im Netz der Rhätischen Bahn eine wichtige Rolle spielen. Bei sämtlichen dieser drei Bahnhöfe wurden bereits umfassende bauliche Anpassungen getroffen oder stehen noch bevor. So wurden bereits bedeutende Aufwertungen am Bahnhof Klosters Platz durch RhB und Gemeinde – so u. a. die Neugestaltung des Bahnhofplatzes mit den neuen Haltekannten für die Ortsbusse – umgesetzt. Im Laufe des 2019 erfolgt seitens der RhB eine Peronverlängerung und -verbreiterung in Klosters Platz (Kosten CHF 15.7

Mio.), um das neue Angebotskonzept „Retica 30“ mit den verlängerten Zugkompositionen umsetzen zu können. Gleichzeitig werden die bestehenden Perronkanten aller Geleise – wo notwendig – erhöht, damit das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) erfüllt wird. Ebenso geplant und in der Projektierungsphase ist die Anpassung bzw. der Ausbau des Bahnhofsaas, der ebenfalls zur Erhöhung der Fahrgastsicherheit beitragen wird und auf die künftig längeren Züge abgestimmt sein wird.

Auch am Bahnhof Klosters Dorf will die RhB den heutigen Sicherheitsstandards, Fahrgastansprüchen und dem Ausbau des Zugangebots auf der Linie Landquart – Davos bzw. Engadin gerecht werdende bauliche Massnahmen ab 2020 umsetzen. Gegenstand des Bahnhof-Umgestaltungsprojektes bildet ebenfalls die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des eidg. Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (BehiG). Zudem wird durch den Bahnhofumbau die nicht mehr zeitgemässe, für die Fahrgäste gefährliche Situation mit einem schmalen nur oberirdisch zugänglichen Mittelperron eliminiert.

Bestandteil des Bahnhof-Umbau- und -Erweiterungsprojektes bildet sodann die Aufhebung der Niveauübergänge (überwachte Bahnübergänge) beim Primarschulhaus Klosters Dorf (Einbieger von Bahnhofstrasse in Dörfjistrasse) und beim nordwestlichen Ende des Bisträsslis.

Als Ersatz der beiden aufzuhebenden Niveauübergänge und zwecks einer weiterhin gewährleisteten Erschliessung des südlich der RhB-Bahnlinie liegenden Teils der Fraktion Klosters Dorf soll eine Strassenunterführung östlich des Rest. Bahnhofli bzw. im Bereich der heutigen westlichen Zufahrt zum Bahnhof Klosters Dorf realisiert werden.

Im Zusammenhang mit der künftigen neuen Feinerschliessung des südlich des Bahngleises liegenden Teils Fraktion Klosters Dorf hat der Gemeindevorstand das Ingenieurbüro ewp AG, Chur, mit der Ausarbeitung von Varianten beauftragt. Die ewp AG ist auch mit den Planungs- und Ingenieurarbeiten im Zusammenhang mit der Unterführung Klosters Dorf betraut.

B) Gegenstand der Bahnlinien-Strassenunterführung Klosters Dorf / Projektbeschreibung

Mit der Modernisierung und Erweiterung des Bahnhofs Klosters Dorf ist die Gelegenheit gegeben, mittels einer Strassenunterführung den unteren Dorfteil von Klosters Dorf einwohnerfreundlich mit dem oberen Dorfteil und der Hauptstrasse zu verbinden.

Die Gemeinde beauftragte die RhB, im Zusammenhang mit dem Bahnhofausbauprojekt auch die Projektierung der Strassenunterführung zu übernehmen. Bei der aktuellen Planung sind der Umbau des Bahnhofs und der Bau der Strassenunterführung eng aufeinander abgestimmt. So können Synergien genutzt werden.

B1) Ausgangslage

Die RhB modernisiert und erweitert den Bahnhof Klosters Dorf: Um die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes zu erfüllen, werden die Perronkanten angehoben und eine behindertengerechte Personenunterführung erstellt. Damit die ab 2022 verkehrenden neuen Capricorn-Triebzüge halten können, ist eine Verlängerung der Perronanlage notwendig. Zudem wird zur Erhöhung der Fahrplanstabilität die Doppelspur von unterhalb Klosters Dorf bis Klosters Platz durchgehend verlängert. Klosters Dorf erhält mit diesem Umbau einen modernen, kundengerechten Bahnhof. Die Ein-/Ausstiegssituation wird für alle Zugreisenden markant verbessert. Gäste mit viel Gepäck und Sportgeräten werden in Zukunft deutlich bequemer ein- und aussteigen können.

Im Bereich des Bahnhofes sind heute drei Bahnübergänge in Betrieb. Diese sind für die Gemeinde sehr unbefriedigend. Zum einen bestehen aufgrund der Schrankenanlagen hohe Wartezeiten für den motorisierten Verkehr. Zum anderen ergeben sich trotz des gesetzeskonformen Zustandes immer wieder gefährliche Situationen, weil Fussgänger um die Schranken laufen. Die Situation konnte mit einer provisorischen Personenunterführung entschärft, aber nicht behoben werden. Insbesondere aufgrund der Schüler des Schulhauses Dorf muss die Situation weiter verbessert werden.

Mit dem Bahnhofumbau wird nur noch der Übergang beim Silvapinaweg erhalten werden können. Die Übergänge Bisträssli und Dörfjistrasse müssen aufgehoben werden. Die Erschliessung des unteren Dorfteiles nur über den Silvapinaweg ist nicht mehr gegeben. Die Modernisierung des Bahnhofes und die zukünftige Sicherung des Zughaltes in Klosters Dorf bedingen deshalb den Neubau einer Strassenunterführung. Die Erstellung zusammen mit dem Umbau des Bahnhofes ermöglicht die Nutzung von Synergien. Die RhB beteiligt sich finanziell an der Erstellung der Strassenunterführung. Zusätzlich übernimmt sie die durchgehende Personenunterführung auf ihre Kosten.

Einhergehend mit der Strassenunterführung müssen die Strassengeometrien im unteren Dorfteil angepasst sowie die Einfahrt in die Kantonsstrasse verbessert und übersichtlicher gestaltet werden.

Der Postautohalt „Klosters Dorf“ befindet sich heute direkt bei der Ausfahrt der Bahnhofstrasse auf die Kantonsstrasse. Das Postauto muss auf der Strasse halten. Die Sichtverhältnisse sind für die Verkehrsteilnehmer sehr schlecht. Mit dem Gesamtumbau ist vorgesehen, die Postautosituation zu verbessern. Vom Kanton Graubünden wurde dafür eine finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt.

B2) Projektübersichten

Mit den Umbauarbeiten am Bahnhof Klosters Dorf werden zwei Projekte bearbeitet.

B2.1) Modernisierung und behindertengerechter Ausbau des Bahnhofes

Die Perronanlage der Rhätischen Bahn (RhB) entspricht nicht mehr den heute gültigen Gesetzesvorgaben und Anforderungen an einen zeitgemässen Bahnhof in der Grösse von Klosters Dorf. Die behindertengerechten Anpassungen müssen bis zum Jahr 2023 erfolgt sein. Zusätzlich wird die RhB in Zukunft mit Zügen von bis zu 300 m Länge im Prättigau verkehren. Damit ein Zughalt in Klosters Dorf weiterhin gewährleistet werden kann, müssen die Perronanlagen auf diese Züge ausgerichtet sein. Zusätzlich sind bequeme, kundengerechte Ein- und Ausstiege gerade für einen Bahnhof wie Klosters Dorf essentiell, weil die Kunden mit Gepäck und Wintersportgeräten unterwegs sind. Der Ausbau des Bahnhofes ist deshalb aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zwingend sowie aufgrund der Verbesserung der Kundenfreundlichkeit notwendig.

Die Verantwortung für diesen Bau inkl. der Finanzierung liegt bei der RhB. Das Genehmigungsverfahren läuft in einem eisenbahnrechtlichen Verfahren über das Bundesamt für Verkehr.

B2.2) Aufhebung von zwei Strassenübergängen und Strassenneubau

Der Neubau der Bahnhofanlage erfordert die Aufhebung der beiden Bahnübergänge „Bisträssli“ und „Dörfjistrasse“. Die Aufhebung dieser Übergänge ist aber auch ein erklärtes Ziel von Gemeinde und RhB. Die Wartezeiten für

die Strassenbenützer können dadurch eliminiert werden. Eine Strassenunterführung führt zudem zu einer höheren Sicherheit (Eindämmung Unfallgefahr).

Die Verantwortung für den Bau der Strasse inkl. der notwendigen Anpassungen im unteren Dorfteil sowie dem Ausbau und der Gestaltung des Bahnhofplatzes liegt bei der Gemeinde. Die RhB erstellt im Gegenzug eine Personenunterführung auf ihre Kosten und beteiligt sich finanziell an der neuen Strassenunterführung. Die Bewilligung der Strasse erfolgt in einem kommunalen Verfahren.

Der Bahnhofumbau und der Strassenbau sind voneinander abhängig. Ein Umbau des Bahnhofes in der vorgesehenen Form wird ohne neue Strassenunterführung nicht möglich sein. Die Verbindung zum unteren Dorfteil wäre grösstenteils abgeschnitten.

Der Neubau einer Strassenunterführung bedingt auch Anpassungen beim Einlenker in die Kantonsstrasse. Zudem ist es notwendig, die heute unbefriedigende Situation mit dem unübersichtlichen Postautohalt auf der Kantonsstrasse zu verbessern.

Im Folgenden wird vertieft auf das Strassenprojekt mit den zugehörigen Anpassungen eingegangen. Die zum Bahnbetrieb gehörenden Anlageteile werden wie oben beschrieben durch die RhB in einem separaten eisenbahnrechtlichen Verfahren durchgeführt und der Bevölkerung separat zur Stellungnahme aufgelegt.

B3) Projektbeschrieb Strassenprojekt (Strassenunterführung)

Heute besteht zwischen dem unteren und dem oberen Dorfteil in Klosters Dorf aufgrund des Bahntrassees eine Trennwirkung. Infolge der Schliesszeiten der Barrieren ergeben sich lange Wartezeiten und teilweise gefährliche Situationen aufgrund von unerlaubten Bahnüberquerungen.

Die neue Strassenunterführung ist im Bereich des Restaurants „Bahnhöfli“ vorgesehen und soll bei einer Breite von 6.50 m ein Kreuzen von zwei Fahrzeugen ermöglichen. Zusätzlich ist einseitig für Fussgänger ein Trottoir von 2.25 m Breite vorgesehen. Das Strassengefälle beträgt max. 9.5 % und die lichte Höhe der Unterführung 4.70 m.

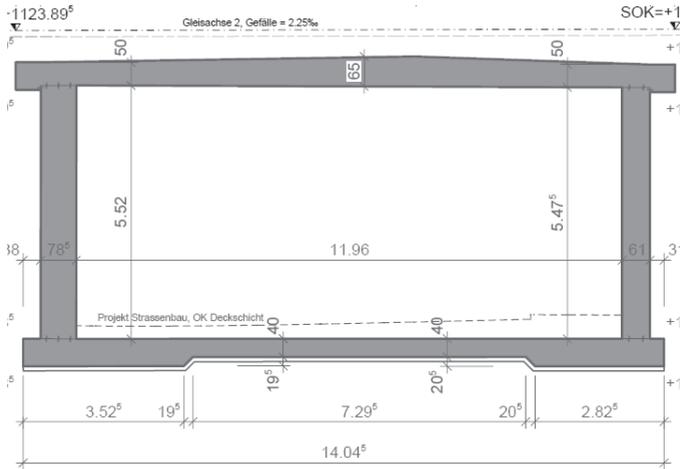


Abb 1.: Querprofil Strassenunterführung Klosters Dorf

Der Einlenker in die Kantonsstrasse wurde mit der Baupolizei des kantonalen Tiefbauamtes sowie der Verkehrstechnik der Kantonspolizei abgestimmt und anhand von Schleppkurven gerechnet. Im Rahmen des Projektes sollen die Liegenschaften an der Bahnhofstrasse 2 sowie das Restaurant „Bahnhöfli“ erworben und abgebrochen werden. Das Gebäude an der Bahnhofstrasse 2 steht direkt im Bereich des neuen Einlenkers in die Kantonsstrasse. Der Abbruch des „Bahnhöfli“ ermöglicht die Einfahrt mit dem Postauto ab Kantonsstrasse auf den Bahnhofplatz. Ohne diesen Gebäudeabbruch wäre die Einfahrt gemäss Abklärungen mit der Kantonspolizei nicht möglich. Die neue Postautohaltestelle auf dem Bahnhofplatz liegt günstig für die Zugänge zur Madrisabahn und zum Bahnhof. Zusätzlich kann die Postautospur für die Schneeräumung genutzt werden. Ohne den Erwerb des „Bahnhöflis“ hätte zudem nur von Seite Rufinis in die Bahnhofstrasse ein- und ausgefahren werden können. Eine durchgehende Verbindung über den Bahnhof wäre nicht mehr gewährleistet gewesen (Sackgasse mit Einbahnverkehr). Obwohl dies aus Sicht der Behörden bzw. der Gemeinde sehr wünschenswert gewesen wäre, ist eine Einfahrt durch den Privatverkehr von Westen auf den neu gestalteten Bahnhofplatz aus verkehrstechnischen bzw. -rechtlichen Gründen nicht zulässig. Aus denselben Gründen wird auch das Verlassen der Bahnhofstrasse Richtung Westen für den Privatverkehr nicht möglich sein. Am 27. Mai 2019 fand diesbezüglich eine Sitzung mit der Verkehrstechnik der Kantonspolizei Graubünden (Herr Lukas Christen) und der Strassenbaupolizei des kantonalen Tiefbauamtes (Herren Patrick Bargetzi, Marco Tanner) sowie dem Projektingenieur der RhB, Patrick Riedlechner, beim kantonalen Tiefbauamt, Grabenstrasse 30, statt.

Die nun präsentierte Einbahnstrasse für den Busverkehr über die „Bahnhöfli“-Parzelle in das Bahnhofareal ist die einzige genehmigungsfähige Variante (insbesondere in punkto Sicherheit).

Auch eine durchgehende Einbahnstrasse für den Privatverkehr ist aufgrund des eingeschränkten Stauraumes in der Einfahrsspur nicht realisierbar.

Im Rahmen des Projekts wird auch die Einfahrt in die Bahnhofstrasse Klosters Dorf im Bereich der Abzweigung Madrisastrasse/Bahnhofstrasse optimiert (vgl. Situation 1:500).

Ein weiterer Wermutstropfen nebst der für den Privatverkehr als Sackgasse-Strasse geführten Bahnhofstrasse bildet der Umstand, dass mit der Neugestaltung des Bahnhofplatzes Klosters Dorf in der Fraktion Klosters Dorf unter dem Strich insgesamt 24 Parkplätze verloren gehen. Mit der geplanten Realisierung des neuen Parkhauses der Madrisabahn im Bereich der Talstation der Bergbahn – verbunden mit der Schaffung zusätzlicher Parkplätze – sollte dieser Verlust etwas gemildert werden. Mit einer optimalen Ausnützung des verbleibenden Raums soll auch die Verringerung der Parkierungsmöglichkeiten im Bereich Bisträssli auf einem absoluten Minimum gehalten werden. Die Parkplatzproblematik wird im sich in Erarbeitung befindlichen kommunalen Verkehrs- und Parkierungskonzept für die gesamte Gemeinde aufgenommen und Lösungsansätze geprüft, in deren Zusammenhang auch der Verlust an Parkplätzen im Bereich Bahnhof Klosters Dorf und Bisträssli auf ein möglichst geringes Ausmass beschränkt werden soll.

Dank der verbesserten Verkehrsführung und des optimierten Postautohaltes hat das kantonale Amt für Energie und Verkehr (AEV) einen Beitrag in der Höhe von CHF 840'000 in Aussicht gestellt.

Die Strassenradien (Einlenker und Bereiche im unteren Dorfteil) wurden mit der im Strassenbau üblichen Schleppkurvengeometrie für Sattelschlepper festgelegt. Im unteren Dorfteil müssen die Kurven im Bereich der Kreuzung Bisträssli/alte Landstrasse/Erlenweg/Gulfiastrasse sowie Dörjstrasse/Bündeliweg angepasst werden.

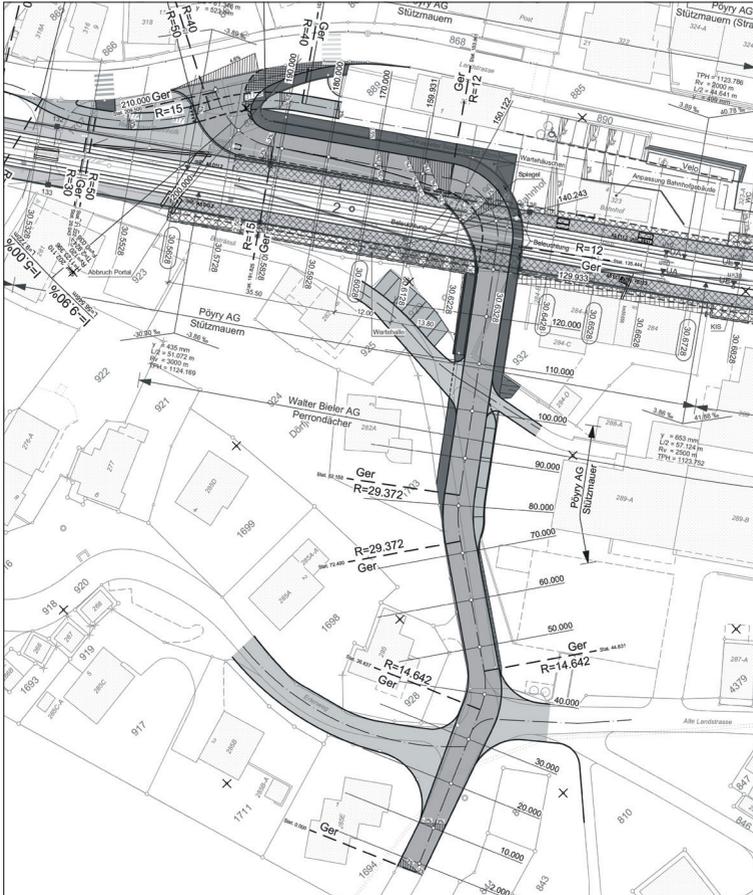


Abb. 3: Planübersicht Strassenunterführung Bahnhof Klosters Dorf
(Ausschnitt Plan Bahnhofausbau 1:500)

Vorstehende Planausschnitte können im Hinblick auf die Urnengemeinde-Abstimmung vom 15. September 2019 im Rahmen des Originalplans in der Abteilung Baubewilligungen (2. Stock) im Rathaus, Rathausgasse 2, Klosters Platz, zu den ordentlichen Schalterzeiten im Detail eingesehen werden.

Mit einem Abbruch des Gebäudes Rest. Bahnhofli kann das relativ grosse Gefälle der Strassenunterführung mit durchschnittlich 9 % Neigung (statt 10 bis 11 %) geringer gehalten werden.

Nachstehende Abbildung (Abb. 4) zeigt eine Visualisierung der Strassenunterführung von Nordwesten, die es der Stimmbürgerschaft erlaubt, sich eine konkrete bildliche Vorstellung des Projekts zu machen (weitere Visualisierungen befinden sich im Anhang zur Botschaft):



*Abb. 4: Visualisierung Strassenunterführung Bahnhof Klosters Dorf
(Sicht von Nordosten)*

C) Landerwerb

Die Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Landerwerb in Bezug auf die Gebäude Läser (Parz. Nr. 888) und das Rest. / Gebäude Bahnhöfli (Parz. Nr. 887, insgesamt 4 Partien) gestalten sich vielversprechend. Mit drei Grundeigentümern konnte bereits eine Einigung (Vorverträge) erzielt werden, mit den verbleibenden zwei Grundeigentümern sollten nach Ansicht der Gemeindeverantwortlichen ebenfalls Lösungen gefunden werden können.

D) Projektkosten und Finanzierung

Die Projektkosten und Finanzierung des Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage bildenden Projekts präsentieren sich wie folgt:

Für die Erneuerung der Gleis- und Perronanlagen und die Erstellung der Personenunterführung investiert die RhB insgesamt gut CHF 30 Mio. Zusätzlich beteiligt sie sich mit CHF 1.3 Million am Bau der neuen Strassenunterführung und für den Erwerb der Liegenschaft „Bahnhöfli“.

Im Rahmen eines Vorbescheids hat das kant. Amt für Energie und Verkehr (AEV) Graubünden an die Neugestaltung des Bahnhofs Klosters Dorf und die Verbesserung der Situation des öffentlichen Verkehrs (Verbesserung Post-autosituation) einen Beitrag von CHF 840'000.-- in Aussicht gestellt. Das entsprechende Beitragsgesuch wurde von der Gemeinde Klosters-Serneus dem Kanton zur Prüfung eingereicht.

Kostenschätzung (höhere Detaillierung im Anhang)

Die Gesamtkosten des Strassenprojektes mit den zugehörigen Anpassungen belaufen sich auf 6.08 Mio. Franken (inkl. MwSt).

Genauigkeit KS +/- 15 %, Index Kostenstand Juni 2019

Gesamtkosten

Strassenunterführung	CHF	2'750'000
Strassenbau	CHF	865'000
Ausbau Bahnhofplatz Bus Spur	CHF	630'000
Bushaltestellen	CHF	204'000
Erwerb und Rückbau Liegenschaften	<u>CHF</u>	<u>1'631'000</u>

Gesamtkosten brutto (Objektkredit) CHF 6'080'000

Von diesem Bruttobetrag können verschiedene Kostenbeteiligungen respektive Beiträge in Abzug gebracht werden:

Kostenbeitrag RhB	CHF	1'300'000
Kantonsbeitrag (in Aussicht gestellt) *	CHF	840'000

Total Beiträge CHF 2'140'000

Gesamtkosten netto (Gemeinde) CHF 3'940'000

* Der durch das Amt für Energie und Verkehr in Aussicht gestellte Beitrag muss durch die Bündner Regierung noch genehmigt werden.

Aufgrund der Unsicherheit der tatsächlichen Restkosten soll in Abweichung von der üblichen Praxis in der Gemeinde Klosters-Serneus der Kreditbeschluss auf der Basis des Bruttokredits gefasst werden.

Betriebs- und Unterhaltskosten

Gegenüber der heutigen Situation mit zwei Niveauübergängen werden sich in Bezug auf die Betriebs- und Unterhaltskosten für die Gemeinde keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

E) Terminplan

In Abstimmung mit dem Projekt Neugestaltung Bahnhof Klosters Dorf der Rhätischen Bahn ist für das Projekt Strassenunterführung Bahnhof Klosters Dorf folgender Terminplan vorgesehen:

Projektschritt	Termine
Verabschiedung Bau- und Kreditantrag im Gemeinderat z. Hd. Urnengemeinde-Abstimmung	5. August 2019
Öffentliche Informationsveranstaltung	22. August 2019
Urnengemeinde-Abstimmung	15. September 2019
Ausarbeitung und Einreichung Baugesuch	Herbst 2019
Erwartete Baubewilligung	Anfang 2020
Abbrucharbeiten und Neubau Unterführung Klosters Dorf inkl. neue Strassenführung	Mitte Mai – Ende November 2020

Die eigentliche Neugestaltung des Bahnhofs Klosters Dorf (Bahnhofumbau) durch die RhB sollte im Frühjahr 2022 abgeschlossen werden können (Bauzeit Strassenunterführung sowie Bahnhofumgestaltung insgesamt ca. 36 Monate).

F) Finanzrechtliches und Zuständigkeiten

Gemäss Artikel 21 Ziffer 3 der Gemeindeverfassung liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als CHF 600'000.00 bei der Urnengemeinde.

Bei dieser Vorlage handelt es sich aufgrund der Höhe sowie der Ausgestaltung der zum Entscheid anstehenden Investitionsausgabe unzweifelhaft um eine Vorlage, die der Klosterser Stimmbevölkerung zur Abstimmung unterbreitet werden muss.

G) Beurteilung aus allgemeiner und verkehrspolitischer Sicht

Aufgrund des Ausbaus des Bahnverkehrs – verbunden mit der Realisierung des Flügel-Zugbetriebs mit der Einführung der Capricorn-Triebzüge –, zur Erfüllung der Vorgaben des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (BehiG) und zur Erhöhung der Fahrplanstabilität muss der Bahnhof Klosters Dorf aus- und umgebaut werden. Damit kann die Attraktivität des Bahnhofs Klosters Dorf für die Fahrgäste – sowohl Einheimische wie Gäste – erhöht werden und der RhB-Halt in Klosters Dorf langfristig gesichert werden. Dies bedingt – wie erwähnt im Zusammenhang mit der Aufhebung von zwei Bahnübergängen – die Realisierung einer Strassenunterführung. Dies trägt auch dazu bei, dass künftig die bisherigen Wartezeiten vor den Bahnübergängen wegfallen, was auch eine Erleichterung und Aufwertung für das unter der Bahnlinie situierte Gewerbe und die Anwohner und Gäste bedeutet.

H) Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlagen vorbereitet und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einstimmig (mit 13 zu 0 Stimmen) Folgendes:

- 1. Der Realisierung des Projekts „Strassenunterführung Bahnhof Klosters Dorf“, verbunden mit der Aufhebung von zwei Niveauübergängen, sei zuzustimmen.**
- 2. Für das Projekt „Strassenunterführung Bahnhof Klosters Dorf“ sei der erforderliche Bruttokredit von CHF 6.08 Mio. (Kostengenauigkeit +/- 15 %), Stand Juni 2019, zu genehmigen, wobei von maximalen Restkosten z. L. der Gemeinde von CHF 3.94 Mio. ausgegangen werden kann.**
- 3. Der Vorstand sei zu ermächtigen, für die Finanzierung im Bedarfsfall fremde Mittel aufzunehmen.**

- 4. Der Vorstand sei zu ermächtigen, im Rahmen des Kostenvoranschlages kleinere bauliche Veränderungen am Projekt vorzunehmen, wenn sich dies aus der Bearbeitung des Detailprojektes aufdrängt oder wenn betriebliche, wirtschaftliche, ästhetische und architektonische Gründe es erfordern. Das gesamte Projekt dürfe dadurch nicht verändert und der Kostenvoranschlag nicht überschritten werden.**
- 5. Mit der Umsetzung des Projekts wird der Gemeindevorstand betraut.**

Klosters, 5. August 2019

Der Gemeinderat

Anhang

detaillierte Kostenschätzung

Klosters Dorf

exkl. MWST inkl. MWST

Kostenvoranschlag Strassenunterführung und (Ausbau Bus- Spur)

Brücke Strassenunterführung inkl. Stützmauern		CHF 2'520'000	2'750'000
Strasse Einlenker Kantonsstrasse bis Kreuzung Schulhaus		CHF 800'000	865'000
Aushub Fundationsschicht	CHF	76'500.00	
Koffermaterial	CHF	122'000.00	
Abschlüsse	CHF	40'000.00	
Belag Strasse	CHF	154'000.00	
Belag Trottoir	CHF	11'000.00	
Stützmaue Entlang Schulhaus	CHF	210'000.00	
Entwässerung	CHF	60'000.00	
Honorar und Unvorhergesehenes	CHF	126'500.00	
Bushaltestellen		CHF 190'000	204'000
Aufbruch Belag (inkl. Transport und Gebühren)	CHF	32'000.00	
Abschlüsse	CHF	46'000.00	
Aushub Unterbau	CHF	19'000.00	
Koffermaterial	CHF	23'000.00	
Belag	CHF	43'000.00	
Honorar und Unvorhergesehenes	CHF	27'000.00	
Ausbau Bahnhofplatz Bus- Spur (840 m2)		CHF 585'000	630'045
Verschiebung Ökonomiegebäude		40'000.00	
Aufbruch Belag (inkl. Transport und Gebühren)	CHF	33'600.00	
Aushub Unterbau (inkl. Transport und Gebühren)	CHF	30'240.00	
Einbringen Fundationsschicht	CHF	60'480.00	
Entwässerung	CHF	68'000.00	
Abschlüsse	CHF	37'500.00	
Belag	CHF	99'600.00	
Signalisationen	CHF	20'000.00	
Beleuchtung Netzteil	CHF	50'000.00	
Beleuchtung Kandelaber	CHF	55'000.00	
Honorare und Unvorhergesehenes		90'580.00	
Erwerb Liegenschaften für Buszufahrt in den Bahnhof		CHF 1'625'000	
Erwerb Liegenschaften (Landerwerb)		1'500'000.00	1'500'000
Rückbau Liegenschaften "Bahnhöfli"		125'000.00	130'955
Gesamtkosten		CHF 5'720'000	6'080'000

21.06.2019 /Serena

Visualisierungen (weitere) neue Strassenunterführung und Umbau
Bahnhof Klosters Dorf



*Abb. 5: Visualisierung neuer Bahnhof Klosters Dorf (von Südosten,
Höhe heutiger Bahnübergang)*



*Abb. 6: Visualisierung neuer Bahnhof Klosters Dorf und neu gestaltete
Bahnhofstrasse (von Osten)*

2. Einführung Öffentlichkeitsprinzip: Erlass Öffentlichkeitsgesetz und Teilrevision Gemeindeverfassung

A) Ausgangslage

Am 25. Mai 2016 hatten Gemeinderat Albert Gabriel als Erstunterzeichner und 12 weitere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die „Interpellation über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung der Gemeinde Klosters-Serneus“ mit nachstehendem Wortlaut eingereicht:

„INTERPELLATION

über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung der Gemeinde Klosters-Serneus

Anlässlich der Aprilsession des Grossen Rates hat dieser das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000) erlassen. Damit wird bezweckt: "..., die Transparenz über die Tätigkeiten der öffentlichen Organe zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den öffentlichen Organen zu stärken." (Art. 1 Abs. 2).

Den Gemeinden wurde freigestellt, ihre öffentlichen Organe ebenfalls dem Öffentlichkeitsprinzip zu unterstellen. In verschiedenen Gemeinden des Kantons laufen dementsprechend Bestrebungen, auch das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen.

Der Vorstand wird gebeten, dazu folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1. Wie stellt sich der Vorstand zu einer Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Klosters-Serneus?*
- 2. Ist der Vorstand bereit, dem Gemeinderat und dem Stimmvolk eine dementsprechende Vorlage zu unterbreiten?*
- 3. Falls nicht, aus welchen Gründen möchte der Vorstand auf die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips verzichten?*

Gemeinderat

Albert Gabriel"

Diese Interpellation wurde vom Gemeindevorstand im Hinblick auf die Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016 ausführlich beantwortet. Zusammenfassend hat sich der Gemeindevorstand aus verwaltungsökonomischen wie auch aufgrund von Befürchtungen hinsichtlich rechtlicher Auseinandersetzungen bei einer Einführung des Öffentlichkeitsprinzips gegen dessen Einführung ausgesprochen.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2016 hatten Gemeinderat Albert Gabriel als Erstunterzeichner und 4 weitere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in der Folge die „Motion für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Klosters-Serneus“ mit nachstehendem Wortlaut eingereicht:

MOTION

für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Klosters-Serneus

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2016 wurde vom Erstunterzeichner dieser Motion und 12 weiteren Gemeinderätinnen und Gemeinderäten die "Interpellation über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung der Gemeinde Klosters-Serneus" eingereicht.

In der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016 wurde diese vom Gemeindevorstand ausführlich schriftlich beantwortet. Unter Hinweis unter anderem auf die schon bestehende Belastung der Verwaltung durch die normalen Tätigkeiten sowie diverse momentane zusätzliche Belastungen stellte sich der Vorstand gegen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips. Ausserdem könne die Öffentlichkeit "heute bereits sehr umfassend an den Aktivitäten von Behörden und Verwaltung teilnehmen". "Diesbezüglich seien vor allem die öffentlichen Gemeinderatssitzungen, die Pressemitteilungen aus dem Gemeinderat sowie aus Exekutive und Verwaltung („Us em Rathaus“), die regelmässige Berichterstattung des Vorstands über Projekte in der Klosterser Zeitung, die Durchführung von (Orts-) Fraktionssitzungen und öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Ermöglichung der Partizipation im Rahmen von Arbeitsgruppen und Vernehmlassungen erwähnt."

Betrachtet man aber die momentane Situation im Dorf, das Misstrauen der (Stimm-) Bevölkerung gegenüber den politischen Organen und die Gerüchte, die unter anderem auch zum Resultat bei der Abstimmung über die

NTF wie auch zu einer unnötigen Initiative führten, erscheinen diese Argumente falsch! Das Vertrauen kann nur durch eine offene Informationspolitik wieder erlangt werden und Gerüchte können bei einer offenen Information gar nicht entstehen. Da der Vorstand entgegen regelmässigen Aufforderungen durch den Gemeinderat und entgegen seinen eigenen Ausführungen in der Beantwortung der Interpellation nicht oder zu spät informierte, kamen wir in diese für die Gemeinde schlechte Situation.

Aus diesem Grund verlangen wir folgendes:

Dem Gemeinderat ist eine Botschaft über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Klosters-Serneus entsprechend den kantonalen gesetzlichen Grundlagen vorzulegen.

Klosters, 9.12.2016

*Gemeinderat
Albert Gabriel*

Auf Antrag des Vorstands hatte der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 22. Februar 2017 (Prot. 13) wiederum Folgendes beschlossen:

- „1. Die Motion für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Klosters-Serneus wird im Sinne der Ausführungen des Berichts des Vorstands an den Gemeinderat für erheblich erklärt.*
- 2. Die zur Umsetzung der Zielsetzung bzw. des Auftrags erforderlichen Arbeiten werden auf das zweite Jahr der Legislatur, 2018, verschoben.“*

B) Öffentlichkeitsprinzips für die Gemeinde Klosters-Serneus

Im Rahmen der Beantwortung von Interpellation und Motion und in der Folge hat der Gemeindevorstand folgende Gründe, die für oder gegen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sprechen, zusammengetragen:

Pro Einführung Öffentlichkeitsprinzip	Contra Einführung Öffentlichkeitsprinzip
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Transparenz • Vertrauensbildung/-förderung • Erhöhung Glaubwürdigkeit Behörden und Verwaltung • Einfachere Informationsbeschaffung für Stimmbürger, Einwohner, Gast und weitere Stakeholder der Gemeinde • Vermeidung von Anfragen durch proaktive Veröffentlichung von zusätzlichen, bisher dem Geheimhaltungsprinzip unterliegenden Dokumenten • Einschränkung übermässiger Verwaltungsaufwand durch angemessene Gebühren ab einem bestimmten Aufwand • Einführung und positive Erfahrungen in anderen Gemeinden ähnlicher Grössenordnung • Im Bereich öffentliche Hand / Verwaltung schweizweit weitestgehend geltendes Öffentlichkeitsprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung Informationen mit unlauteeren Absichten (reine Neugier, Begünstigung strafbarer Handlungen) • Höhere Anforderungen Gewährleistung Persönlichkeits- und Datenschutz auf Stufe Gemeinde zwecks Vermeidung von Rückschlüssen auf einzelne Personen (fehlende Anonymität auf Gemeindestufe) • Gefahr von Klagen, Rechtsverfahren aufgrund Nichtveröffentlichung/-herausgabe von Dokumenten einerseits und aufgrund Herausgabe (Verletzung Persönlichkeitsrechte / Datenschutz) andererseits • Weckung zusätzlicher, nicht bedienbarer Informationsbegehrlichkeiten • Unerwünschte aktive Verbreitung der herausgegebenen Dokumente • zusätzlicher Verwaltungsaufwand / fehlende Ressourcen

Obwohl gewisse Argumente und Gründe gegen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nicht wegzudiskutieren sind, sind sowohl der Gemeindevorstand als auch die das Geschäft ebenfalls vorberatende, im Zusammenhang mit der Prüfung neuer Gemeindeführungsstrukturen eingesetzte Verfassungskommission zur Einsicht und Erkenntnis gelangt, dass die Vorteile des Öffentlichkeitsprinzips überwiegen, dessen Einführung von den Stakeholdern (insbesondere Stimmbürger-, Einwohner- und Gästeschaft) der Gemeinde erwartet wird und das Öffentlichkeitsprinzip dem Zeitgeist entspricht und heute inzwischen eine Selbstverständlichkeit bildet.

C) Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips (Öffentlichkeitsgesetz) in Klosters-Serneus

C1) Grundsatz

Auf Anraten der Verfassungskommission spricht sich der Gemeindevorstand dafür aus, das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) möglichst schlank zu halten und sich auf das weiterführende kantonale Öffentlichkeitsgesetz zu berufen.

C2) Wichtigste Inhalte des vorgeschlagenen kommunalen Gesetzes

Der Entwurf des vorliegenden Gesetzes beinhaltet insbesondere Folgendes:

Zweck / Zielsetzung (Art. 1):

- Förderung Transparenz über Tätigkeiten Organe und Verwaltung der politischen Gemeinde Klosters-Serneus
- Stärkung Verständnis und Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde

Zur Einsichtnahme Berechtigte und anwendbares übergeordnetes Recht (Art. 2):

- Jede Person ist zur Einsichtnahme berechtigt.
- Das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Graubünden kommt subsidiär zur Anwendung (soweit das kommunale Recht keine entsprechenden Bestimmungen enthält).

Ausnahmen (Art. 3):

- In begründeten Fällen (überwiegende private oder öffentliche Interessen) kann die Einsichtnahme eingeschränkt, verschoben oder verweigert werden.
- Absatz 2 führt Fälle an, wo insbesondere ein entsprechendes überwiegendes öffentliches Interesse zur Einschränkung, Verschiebung oder Verweigerung der Einsichtnahme in Dokumente besteht (u. a. gemäss kant. Öffentlichkeitsgesetz).

Zuständigkeit Gewährung Einsichtnahme in Dokumente (Art. 4):

- Die Entscheidungskompetenz betreffend die Gewährung der Einsichtnahme in amtliche Dokumente soll beim Gemeindevorstand liegen.
- Sollten die Klosterser Stimmberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt der Einführung einer verfassungsmässigen Gemeindeleitung (Geschäftsleitungsmodell) zustimmen, könnte diese Kompetenz durch den Vorstand auch an die Gemeindeleitung delegiert werden.

Kosten / Gebühren (Art. 5):

- Wenn der Aufwand im Zusammenhang mit der Herausgabe von amtlichen Dokumente einen Aufwand von Fr. 100.-- übersteigt, sind die damit verbundenen Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig.
- Damit soll die Verwaltung für die entsprechende Dienstleistung ab einem bestimmten Aufwand angemessen entschädigt werden, aber insbesondere sogenannten „Fishing-Aktionen“ (pauschale Anfragen z. B. der Medien wie Verlangen Herausgabe von Baubewilligungen der Jahre 2000 bis 2019) Einhalt geboten werden.

Inkraftsetzung (Art. 6):

Das Gesetz kann nur in Kraft gesetzt werden, wenn auch der erforderlichen Anpassung der geltenden Gemeindeverfassung (Art. 19) zugestimmt wird.

Artikel 19 (Protokolle) der geltenden Gemeindeverfassung lautet wie folgt:

„Über die Verhandlungen des Gemeinderates, des Vorstandes und des Schulrates wird Protokoll geführt. Die Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates steht jedem Stimmberechtigten offen, jene in die übrigen Protokolle der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn berechnigte Interessen glaubhaft gemacht werden.“

Neu soll Art. 19 in Nachachtung des kant. Gemeindegesetzes den folgenden Wortlaut aufweisen:

„Die Protokollführung in den Gemeindeorganen richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.“

D) Grundsätzliches Rechtliches, Zuständigkeiten

Für die Anpassung der Grundordnung und den Erlass von Gemeindegesetzen ist gemäss Art. 21 Zif. 1 der Gemeindeverfassung abschliessend die Urnengemeinde (Gesamtheit der Stimmbevölkerung) zuständig.

Die Anpassung der Gemeindeverfassung bedarf zudem der deklaratorischen Genehmigung durch die Bündner Regierung.

E) Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlagen vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einstimmig (mit 13 : 0 Stimmen) Folgendes:

1. Der Teilrevision von Art. 19 der geltenden Gemeindeverfassung Klosters-Serneus sei zuzustimmen.

Die Teilrevision der Gemeindeverfassung bedarf der deklaratorischen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

2. Dem Erlass des Öffentlichkeitsgesetzes der Gemeinde Klosters-Serneus sei zuzustimmen.

Klosters, 5. August 2019

Der Gemeinderat

Verfassung

Änderung vom

Die Urnengemeinde Klosters-Serneus beschliesst gestützt auf Art. 21 Abs. 1 Ziff. 1 Verfassung:

I.

Art. 19 Abs. 1 der Verfassung vom 14. Juni 1987 wird wie folgt geändert:

Protokolle

Art. 19

1 Die Protokollführung in den Gemeindeorganen richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

II.

Diese Teilrevision tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Öffentlichkeitsgesetz

vom

Die Urnengemeinde Klosters-Serneus beschliesst gestützt auf Art. 21 Abs. 1 Ziff. 1 Verfassung:

Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.
- 2 Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der Organe und der Verwaltung der politischen Gemeinde Klosters-Serneus zu fördern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde zu stärken.

Grundsatz und anwendbares Recht

Art. 2

- 1 Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz der politischen Gemeinde Klosters-Serneus befinden.
- 2 Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, findet das kantonale Öffentlichkeitsgesetz* sinngemäss Anwendung.

* BR 171.00

Ausnahmen

Art. 3

- 1 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- 2 Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor:
 - in den im kantonalen Öffentlichkeitsgesetz erwähnten Fällen;*
 - bei den einer Verfügung vorausgehenden verwaltungsinternen Akten, in welche selbst für die direkt betroffenen Verfahrensparteien kein Akteneinsichtsrecht besteht;
 - bei Berichten der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Gemeindevorstandes.

* Art. 8 kant. Öffentlichkeitsgesetz

Zuständigkeit, Rechtsmittel

Art. 4

- 1 Über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten entscheidet der Gemeindevorstand.
- 2 Die Anfechtung von Entscheiden gemäss Absatz 1 richtet sich nach kantonalem Recht.

Kosten und Gebühren

Art. 5

- 1 Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird vorbehältlich Absatz 2 eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Massgebend für die Aufwendungen der Gemeindefunktionäre sind deren Entschädigungsansätze gemäss Gebühren- und Beitragsordnung*; Auslagen, einschliesslich Leistungen Dritter, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- 2 Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn der gemäss Absatz 1 errechnete Betrag CHF 100.-- nicht übersteigt.

* Art. 2 GBO und Vollzugsbestimmung zu Art. 2 GBO

- 1 Dieses Gesetz tritt mit Aufhebung von Art. 19 Satz 2 der Gemeindeverfassung-1987 durch die Urnengemeinde in Kraft. Es tritt nicht in Kraft und fällt ersatzlos dahin, falls die Urnengemeinde die Aufhebung besagter Bestimmung ablehnt.

Hinweise: Die vorstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

